

Inklusion aus rechtlicher Sicht

Die Rahmenbedingungen

Tanja von Langen

Völker- und nationales Verfassungsrecht

Die in der UN-Behindertenrechtskonvention erwähnten Menschenrechte und Grundfreiheiten sind in unserem Grundgesetz verbrieft, in dem es u.a. in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 heißt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Darüber hinaus normiert auch die UN-Kinderrechtskonvention in Art. 23 die Rechte behinderter Kinder.

Sozialrecht

Das bundesdeutsche Sozialrecht setzt diese Maßgaben mit einer Reihe von Normen um, so im **SGB VIII** in:

- § 1 Abs. 3: „Jugendhilfe soll (...) 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, soziale Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (...)“
- § 22 a Abs. 4: „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten.“
- § 24 Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder
- § 35 a: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Weiter im **SGB IX** in:

- § 4 Abs. 3: „Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.“
- § 30 Leistungen der Frühförderung und Früherkennung
- §§ 55 und 56: heilpädagogische Maßnahmen

Und zuletzt im **SGB XII**, das die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen regelt.

Darüber hinaus haben nahezu alle Länder die Inklusion in ihre landesrechtlichen Regelungen zur frühpädagogischen Bildung mit aufgenommen, so z.B.:

- §§ 7 und 8 Kinderbildungsgesetz NRW
 - § 2 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg
 - § 7 Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
- sowie ihre Bildungs- und Orientierungspläne entsprechend gefasst, so z.B.:
- Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, S. 37
 - Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, 2.8
 - Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder Hessen, S. 52 ff

Tipp: Unter www.gew.de können Sie Informationen zum dort entwickelten „Index für Inklusion“ herunterladen. Konzeptionelle Ausführungen werden in diesem Index verbunden mit praktischen und detaillierten Anregungen sowie Hilfestellung zur Umsetzung in Ihrer Einrichtung.

Integration und Inklusion: Der Unterschied

Integration: Integrationskonzepte sehen vor, dass behinderte Menschen an unterschiedlichen Orten leben und lernen können. So können behinderte Kinder in den bestehenden Lebens- und Lernort Kindertageseinrichtung integriert bzw. eingepasst werden. Diese Integrationsmaßnahmen sind jedoch besondere Maßnahmen, und die Kinder werden weiterhin als behindert etikettiert.

Inklusion: Inklusive Konzepte verzichten dagegen auf diese Sichtweise und die damit verbundenen Unterscheidungen und versuchen, über die Integrationsbestrebungen hinausgehend, alle Menschen mit Beeinträchtigungen in einen Alltag für alle mit einzubeziehen.

Quelle: Vollmer, Fachwörterbuch für Erzieherinnen und pädagogische Fachkräfte